



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern
Anna.baumgartner@bfe.amin.ch

Bern, 27. Juni 2013

Totalrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen: Die Kosten einer Atomkatastrophe sind für eine Gesellschaft nicht tragbar

- Die SP Schweiz fordert bekanntlich seit Langem dezidiert den **Ausstieg aus der Atomkraft sowie eine Laufzeitbeschränkung** der bestehenden Atomkraftwerke. Fukushima hat uns die Folgen eines Unfalls einmal mehr deutlich vor Augen geführt. Gezeigt hat sich auch, dass sich ein Atomunfall auch in einem technologisch hoch entwickelten Land ereignen kann und dass ein solcher bei einem Reaktor desselben Typs, wie er in der Schweiz in Betrieb ist, möglich ist.
- Am 5. April 2013 hat die SP im Rahmen einer Pressekonferenz die **Kostenwahrheit bei AKW** gefordert, siehe: <http://www.sp-ps.ch/ger/Medien/Medienkonferenzen/2013/Medienkonferenz-Die-AKW-Finanzblase-und-deren-Folgen-fuer-die-Steuerzahlenden>
- **Insbesondere bei der Eigenkapitalquote sehen wir Handlungsbedarf:** Diese sollte mindestens so hoch sein, dass die Bestimmungen des Kernenergie-Gesetzes und des OR erfüllt werden und dass die Nachbetriebsphase finanziert werden kann, wie im Gesetz und in der Entsorgungskostenfinanzierung vorgesehen.
- **Kostenwahrheit ist insbesondere wegen der absolut ungenügenden Versicherungsdeckung nicht gegeben.** Das kommt einer marktverzerrenden Subventionierung der Atomkraft gleich. Eine Studie bezifferte die potenzielle Schadenssumme für einen Unfall in der Schweiz auf 4'300 Milliarden Franken. Die geltende Haftpflicht ist denkbar weit davon entfernt, selbst wenn die Schadenssumme im Falle eines Unfalls nur 10% der maximal als möglich genannten Schadenssumme umfassen würde. Auch die mit der angepassten Kernenergiehaftpflichtverordnung vorgesehene Erhöhung der minimalen national aufzubringenden Deckungssumme von 1 Milliarde auf 1,45 Milliarden Franken ändert

daran nichts.¹ Verschärfend hinzukommt, dass sich die Gesamtdeckungssumme je Kernanlage versteht.² Stehen also mehrere Kernkraftwerksblöcke (wie bei Beznau I und II) auf demselben Areal, so gelten diese als eine einzige Kernanlage und werden zusammen versichert. Zudem deckt der Bund die gemäss vorliegender Verordnung vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossenen Risiken.

- In diesem Sinne müssten wir die Vorlage ablehnen, da sie eine bereits ungenügende Vorgabe nur im Mikrobereich verbessert. Da es aber widersinnig wäre, eine (wenn auch minimale) Verbesserung abzulehnen, stimmen wir der Erhöhung der Deckungs- beziehungsweise der Versicherungspflicht selbstverständlich zu, halten aber einmal mehr mit Nachdruck fest, **dass wir nach wie vor eine Deckung fordern, die dem effektiven potenziellen Schadensausmass entspricht.**
- In Bezug auf die **AKW Gösgen und Leibstadt** ist des Weiteren festzuhalten, dass diese von einer eigenständigen Gesellschaft betrieben werden, die als Aktiva lediglich das Werk selber besitzen. **Das heisst, der Bund müsste bei einem Unfall in einem dieser beiden Werke unmittelbar für die Schadenskosten aufkommen, da ein Durchgriff auf die Aktionäre rechtlich nicht möglich ist.**
- Dass die Privatassekuranz Anlagen zur Nuklearforschung, das Bundeszwischenlager sowie Transporte von Kernmaterialien in Zukunft ebenfalls versichern und dafür Prämien erheben wird, erachten wir als Selbstverständlichkeit. Dass dafür allerdings nur eine herabgesetzte Deckungspflicht gelten soll, können wir nicht nachvollziehen.

2. Weitere Bemerkungen zur Vorlage

- **AKW-Unfälle sind praktisch nicht versicherbar aufgrund der extremen Höhe des möglichen Maximumschadens sowie der kaum abschätzbaren Schadeneintrittswahrscheinlichkeit.** Mindestens 1 Milliarde Franken müssten private Versicherer decken. Für nukleare Schäden, die über diesen Betrag hinausgehen oder von der privaten Versicherung nicht gedeckt sind, käme die Versicherung des Bundes auf - und somit die Steuerzahlenden. **Das widerspricht dem Verursacherprinzip.**
- Im Kernenergiehaftpflichtgesetz ist zwar die summenmässig unbeschränkte Haftung des Inhabers der Kernanlage festgeschrieben. Dies dürfte aber kaum ausreichen, um auch nur annähernd für die Schäden aufzukommen. Fukushima macht das deutlich: **Tepco beantragte Staatshilfe.** Ohne Staatshilfe wäre die Stromversorgung des Landes gefährdet. Die fälligen Entschädigungszahlungen für das Reaktorunglück werden mittlerweile auf 86 Milliarden Euro geschätzt. Da Reaktorunfälle auch noch Jahrzehnte nach dem Unglück gewaltige Kosten verursachen (Versorgung von Menschen, die an Krebs erkranken; Entschädigungen für Angehörige von Unfallopfern; Kosten für die Beseitigung von Naturschäden und Trinkwasserverschmutzungen sowie die Wiederherstellung von Infrastruktur; Schadensersatzzahlungen für Produktionsausfälle und volkswirtschaftliche Schäden), dürfte die Summe insgesamt weit höher zu liegen kommen.
- Risiko ist eine Funktion von Schadensausmass und Eintretenshäufigkeit. Der Argumentation, solange die Eintretenshäufigkeit sehr gering sei, könne ein hohes Gefährdungspotenzial akzeptiert werden, da das Risiko insgesamt gering bleibe, können wir nicht folgen. **Auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit sehr klein ist, ist sie nicht Null – und es kann auch bei sehr kleiner Wahrscheinlichkeit morgen zu einem Unfall kommen.** Zudem: Wenn das Risiko so klein ist, wieso versichert dann keine Versicherung der Welt ein AKW? **Ein Super-GAU ist mehr als eine theoretische Grösse.**
- Es gibt aber nicht nur Unfälle und menschliches Versagen. Auch ein **gezielter Flugzeugabsturz** ist denkbar. Auch **die Terrorgefahr durch einen Innentäter** stellt ein Risiko dar. Längerfristig könnte auch die Gefahr eines **Cyber-Angriffs** real werden (ausfallende Computer- und Steuerungssysteme).

¹ Im Vernehmlassungsbericht heisst es auf Seite 5: „Gemäss Artikel 8 Absatz 2 KHG muss der Gesamtbetrag der Deckung insgesamt den in Artikel 3 Absatz (b) Ziffer (i) und (ii) des Brüsseler Zusatzübereinkommen genannten Beträgen, d.h. insgesamt 1200 Millionen Euro, zuzüglich 10 Prozent des Gesamtbetrages für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten je Kernanlage entsprechen. Am 13. Juni 2008, als die Bundesversammlung den Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung von Übereinkommen zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie verabschiedete, entsprach dieser Betrag rund 1.8 Milliarden Schweizer Franken. Bei einem Wechselkurs von 1.20 CHF/Euro beträgt die Deckungssumme ca. 1.45 Milliarden Schweizer Franken.“

² Die Bundesversicherung deckt gemäss Artikel 10 Absatz 1 KHG nuklearen Schaden bis zum Gesamtbetrag der Deckung (1200 Mio. Euro), soweit dieser die private Deckung des Inhabers einer Kernanlage übersteigt.

Bei der Eintretenswahrscheinlichkeit sind deshalb auch vorsätzlich herbeigeführte Unfälle (Terrorismus, Sabotage) einzubeziehen. Wir bezweifeln, dass diesen Risiken genügend Beachtung geschenkt wird.

- Die Aussage im Vernehmlassungsbericht, die Analyse der Aufsichtsbehörde habe ergeben, dass die schweizerischen Kernanlagen sicher seien, dass den gesetzlichen Anforderungen an Sicherheit und Auslegung Rechnung getragen würde und dass sich die Sicherheit von Kernanlagen seit der nuklearen Katastrophe in Japan nicht grundlegend verändert habe, bestärken uns in dieser Befürchtung. Das Fazit, es bestehe kein Anlass für eine Neu beurteilung der den Studien bzw. der Berechnungsmethode zugrundeliegenden Annahmen, zeugt von einem aus unserer Sicht nicht genügenden Risikobewusstsein.
- **Die Versicherer wiederum sind sich des Risikos bewusst.** Bis 2001 deckte die Privatassekuranz nukleare Schäden aufgrund von terroristischen Gewaltakten. Aufgrund der Anschläge vom 11. September 2001 sind die Versicherer nur noch bereit, Terrorschäden bis zu einer Summe von 500 Millionen Franken zu decken. Auch gemäss der revidierten Verordnung beträgt die private Deckung bei terroristischen Gewaltakten 500 Millionen Franken, die Steuerzahlenden müssten in die Bresche springen.
- Auch die **Alterung der AKW** erhöht die Risiken in einer nicht vorhersehbaren Weise. Einerseits aus dem Veralten der Technologien im Vergleich zum Stand der Technik und andererseits durch die mit der Betriebszeit einhergehende Abnutzung.
- **In Deutschland wurde von Forschenden aus der Versicherungsbranche eine Studie³ im Auftrag des Bundesverbands Erneuerbare Energie publiziert, die sich mit der Frage befasst, ob AKW versicherbar sind und wer – ausgehend von den Entwicklungen in Japan - die Kosten eines möglichen Super-GAU trägt. Auf Seite 1 (Einleitung) der genannten Studie ist zu lesen: „Es zeichnet sich bereits jetzt [Stand: 01.04.2011] ab, dass für einen Grossteil der verursachten Schäden infolge der Freisetzung von Radioaktivität der japanische Staat bzw. der japanische Steuerzahler eintreten muss. Die Kosten sich realisierender Risiken, die sich aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie ergeben und die nach dem Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge als praktisch ausgeschlossen und daher als hypothetisch galten, werden somit in grossen Teilen sozialisiert.“**
- In der Studie wird von einer mittleren gesamt zu zahlenden Versicherungssumme (Deckungssumme) in Höhe von rund 6'090 Milliarden Euro für einen nuklearen Katastrophenfall gesprochen. *Die Studie kommt zu folgendem Schluss (Zusammenfassung, Seite 3): „Wären die durch ein solches Schadenerignis verursachten Kosten der Schadenbeseitigung durch die Verbraucher des durch Kernkraft erzeugten Stroms zu zahlen (Internalisierung externer Effekte), ergäbe sich bei Umlage der Kosten bzw. der darauf basierenden Versicherungsprämie für den Bereitstellungszeitraum von 100 Jahren eine Erhöhung der Energiepreise für Atomstrom (netto) für die Dauer von 100 Jahren in einer Spanne von 0,139 Euro je kWh bis zu 2,36 Euro je kWh. Für den Zeitraum einer Bereitstellung innerhalb von zehn Jahren beträgt diese Spanne 3,96 Euro je kWh bis zu 67,3 Euro je kWh.“*

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

³ Berechnung einer risikoadäquaten Versicherungsprämie zur Deckung der Haftpflichtrisiken, die aus dem Betrieb von Kernkraftwerken resultieren, April 2011. Siehe: <http://www.bee-ev.de/Publikationen/Studien.php>